

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cf8d109b-3849-39a9-82a5-a63fee6a0e25>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Amtliche Abkürzung	BauNVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1-2

§ 25c BauNVO - Überleitungsvorschrift aus Anlass der vierten Änderungsverordnung

¹Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem 27. Januar 1990 nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum 26. Januar 1990 geltenden Fassung anzuwenden. ²Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

